

### Pressekonferenz am 3.2.2004

## **Suchtprävention & Jugendschutz auf kommunaler Ebene**

- 10% der 14- und 15-Jährigen und 15% der 16- bis 17-Jährigen trinken regelmäßig Alcopops.
- Alkoholexzesse („binge-drinking“) haben stark zugenommen unter Jugendlichen – auch bei Mädchen zeigt sich ein Trend nach oben. Das Trinken bis zum Umfallen oder gar bis zur Krankenhausreife häuft sich.
- 7% der 12-Jährigen rauchen bereits regelmäßig.

Das sind alarmierende Fakten. Demgegenüber steht das Jugendschutzgesetz, das den Konsum alkoholischer Getränke erst ab 16 Jahren, den von Spirituosen und spirituosenhaltigen Mixgetränken nur Volljährigen gestattet. Rauchen dürfen erst über 16-Jährige. Entsprechend dieser Altersgrenzen gilt ein Abgabeverbot von Tabak und Alkohol!

Doch das Jugendschutzgesetz wird häufig ignoriert: aus Furcht vor Umsatzeinbußen, aus Nachlässigkeit, aus Unkenntnis. Kinder und Jugendliche erhalten problemlos Alkohol und Zigaretten.

Das Jugendschutzgesetz darf sich nicht abseits jeder Realität bewegen. Es muss ernst genommen und eingehalten werden. Denn die gesundheitlichen Schädigungen und das Risiko einer späteren Suchterkrankung sind um so höher, je früher der Konsum von Alkohol oder anderer Suchtmittel beginnt. Die Aktion Jugendschutz fordert, dass das Jugendschutzgesetz in der Gastronomie, in Verkaufsstellen, bei Veranstaltungen und Festen eingehalten wird. Denn das Gesetz ist ein wichtiges Instrument zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor gesundheitlichen, seelischen und sozialen Beeinträchtigungen.

Die Aktion Jugendschutz unterstützt daher durch diese Tagung Projekte, die Suchtprävention und Jugendschutz nachdrücklich ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und Aktionen initiieren. Damit wird an die Verantwortung von Erwachsenen gegenüber jungen Menschen appelliert und es wird Unterstützung angeboten, suchtpräventive Maßnahmen auch umzusetzen.

Auch die Politik muss sich ihrer Verantwortung in diesem Bereich bewusst sein. Vom Bund ausgehende Initiativen bleiben letztlich halbherzig, so lange Steuerausfälle befürchtet werden. (Die Tabaksteuer war im Jahr 2001 mit 12 Mrd. Euro die viertwichtigste Einnahmequelle!) Wichtige Sofortmaßnahmen, die rasch Auswirkungen auf Alkohol- und Nikotinkonsum von Kindern und Jugendlichen haben könnten:

- Die von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung angeregte Sondersteuer auf Alcopops muss so schnell als möglich eingeführt werden. Sie hat in anderen Ländern zu einem drastischen Umsatzeinbruch geführt. Einnahmen aus dieser Steuer sollten in suchtpräventive Maßnahmen fließen.
- Die 10er-Packungen von Zigaretten sollten dringend abgeschafft werden. Ihr Preis liegt im Taschengeldbereich und erleichtert Jugendlichen den Kauf.

Kommunalpolitik muss Projekte, wie in den Landkreisen Emmendingen, Karlsruhe und im Ostalbkreis beispielhaft durchgeführt, mittragen und unterstützen. Nur so können nachhaltige Strukturen entstehen. Bürgerschaftliches Engagement wird damit in der Kommune verankert.

Verstärkte und effektive Kontrollen von Handel, Tankstellen und Gaststättengewerbe sind notwendig. Es darf für Kinder und Jugendliche keine „problemlosen Einkäufe“ von Zigaretten und Alkoholika mehr geben.

Verantwortung der Medien: Die Medien haben das Thema Alcopops sehr intensiv aufgegriffen und hinterfragt. Durch eine entsprechend differenzierte Berichterstattung werden neuralgische Punkte in der Umsetzung des Jugendschutzes sowie seine Bedeutung von einer breiten Bevölkerungsschicht wahrgenommen.

## Auszug aus dem Jugendschutzgesetz:

### § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen

1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt

### § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

(2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

1. an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

## Die Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg bietet zum Tagungsthema an:

- Kompaktwissen „Alkohol ... voll normal!?“
- Fachzeitschrift ajs-informationen III/2003: „Zum Wohl?“ (Der Stellenwert von Alltagsdrogen für die Lebensführung junger Menschen)
- Informationen über alcopops unter [www.ajs-bw.de](http://www.ajs-bw.de) (Fachgebiet Suchtprävention)
- Broschüre: „Das neue Jugendschutzgesetz – Tipps & Informationen für Eltern, Fachkräfte, Gewerbetreibende und Veranstalter“
- Fachliche Beratung zu den Themen der Suchtprävention und des Jugendschutzes